

Luzerner Tagblatt

und der Kantone

Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden und Zug.

Samstag,

Nro. 78.

den 20. März 1869.

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

Abonnementspreis: für 6 Monate franco durch die ganze Schweiz . . . Fr. 5.—
bei der Expedition abgeholt . . . 4.—
„ 3 Monate franco durch die ganze Schweiz . . . 2 50
bei der Expedition abgeholt . . . 2.—
Einrückungsgebühr: die einpaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 8 Cts.
für Wiederholungen . . . 6
Inserate von 3 Zeilen und weniger
für Wiederholungen . . . 18
Inserate, welche Abends vor 5 Uhr abgegeben werden, erscheinen den folgenden Tag. Für die **Sonntags-Nummer** sind die Inserate **vor 12 Uhr Mittags** abzugeben.

Inserate von auswärts nehmen außer der Expedition allein entgegen die Herren **Haasenstein & Vogler** in Basel, Zürich, St. Gallen, Hamburg, Frankfurt a. M., Wien, Berlin u. Leipzig.

Bestorben in Luzern.

Den 18. März:
Jasfr. Barbara Amrein von Walters, 48 J.
alt; im Spital.

Kirchliche Gedächtnisfeier
für Hrn. Andreas Weber sel., alt Armi-
nalrichter, von Gunzwil, im Kant.,
Montag den 22. März.

Kirchliche Gedächtnisfeier
in Nottwil
für Hrn. G. J. Zimmermann sel., gew.
Gemeindefreier.
Ehebeter: Montag den 22. März
1869 Morgens 7 1/2 Uhr.

Anzeigen.

Wir Präsident
und Mitglieder des Obergerichts
des Kantons Luzern
in Injurienrechtsachen

Fürsprech J. Schmid in Reiden, Be-
klager, Appellant und Kassationswerber,
gegen

Gemeinderathspräsident J. E. Wüst
in Wyton, Kläger, Appellat und Oppo-
nent, mit Vollmacht vertreten durch Hrn.
Fürsprech A. Arnold,

über die
Rechtsfrage:
„Hat sich der Beklagte des Vergehens der
Injurie — Verläumdung oder Ehrbeleidigung
— gegen den Kläger schuldig gemacht, oder
nicht, und beziehendfalls welche Strafe ist
demselben aufzulegen und welche Genugthuung
hat er dem Kläger zu leisten?“

vorüber
vom Bezirksgericht von Reiden und Waffnau
unterm 1. Oktober abhin erstinstanzlich ist ge-
urteilt worden: „Es habe sich der Beklagte
des Vergehens der Verläumdung gegen den
Kläger schuldig gemacht, befinde sich hiebei im
IV. Rückfalle und sei demnach zu einer Ge-
fangnisstrafe von 6 Wochen verurteilt;“

haben:
nachdem Vormittags die Parteivorträge ange-
hört worden waren;

Nach eigener reiflicher Erörterung der Akten;
I. Betreffend die Kassation:

In Erwägung:
Dass die diesfalls angeführten erstinstanz-
lichen Borentscheide begründet waren, denn:

- rechtfertigte sich die Nichteröffnung der
Zeugenausagen des durch den Gerichts-
präsidenten zum ewigen Gedächtnisse ein-
vernommenen Josef Peter von Wyton,
weil derselbe bewogt war (§ 135, 4 des
Zivilrechtsverfahrens);
- die beanstandeten Ansinnen an Zeugen
Anton Wüst waren der Art, dass er durch
deren Bejahung Handlungen eingestund,
die seiner Ehre nachtheilig sein konnten,
unter welchen Umständen kein Zeuge die
Ausagen verweigern kann (§ 149 des
Zivilrechtsverfahrens); endlich

c. wurden die vom Beklagten an fünf
Zeugen gestellten Erläuterungsfragen be-
wegen mit Grund nicht zugelassen, weil
dieselben theils nur verhärtete Wieder-
holungen der ursprünglichen bereits be-
antworteten Fragen waren, theils ergeben
sie über neue Thatsachen (§ 145 des
Zivilrechtsverfahrens) und theils endlich
betreffen sie keine Thatsachen, sondern Be-
weggründe (§ 155 des Zivilrechtsver-
fahrens);

In Anwendung des §. 222 des Zivilrechts-
verfahrens

erkennt:
Kassationswerber ist mit seinem Gesuche
unter Kostenfolge abgewiesen.

II. Betreffend die Appellation:
A. Im Schulpunkte:
Erwägend:

1. Dass Gegenstand vorliegender Unter-
suchung mehrere Stellen eines in der Beilage
zu Nr. 236 der Luzerner-Zeitung vom Jahre
1867 erschienenen, mit „notgedruckene Ab-
weh“ betitelten Artikels sind. Derselbe be-
zweckte im Allgemeinen eine Rechtfertigung
des Pfarrers von Reiden wegen seines Ver-
nehmens in der Verdigungsfrage eines Selbst-
mörders und in der Kaufpathenangelegenheit
gegenüber dem gegenwärtigen Kläger.

Fraglicher Artikel geht davon aus, „dass
dem Hrn. Pfarrer von Reiden die Ehre zu
Theil werde, von einem Rubel rabitaler falsch-
freisinniger Zeitungen, die betamlich Jahr
aus Jahr ein auf gewissenhafte katholische
Priester Jagd machen und ihre gut belöhnten
Handlanger und Denunzianten haben, ver-
läumdet zu werden. Anlaß hiezu sollte sein
die Verdrigungsgeschichte eines L., sowie die
Kaufpathenrüdmeiungsgeschichte eines J. E.
Wüst, Schuster in W., der aber vermöge der
von wahren Republikanern längst verpönten
Wahlmittel die Schusterprofession mit der
Stelle eines Gemeinderathspräsidenten zu ver-
tauschen wüste;“ folgt dann eine längere Ver-
sprachung des Verdrigungsfalles. Nachher fährt
der Artikel fort: „Betreffend die Rückweisung
von Schuster Wüst, so fragt es sich, ob Jeder-
mann ohne Rücksicht auf persönliche Eigen-
schaften Vatkenstelle versehen könne:

Der Jud, der Türke, der Heid, der
Hottentot,

Sivilisirte, die nicht glauben an einen christ-
lichen Gott,

Sittlich-religiöses Verkommenne,
Oder aus dem Zuchthaus Genommene?!

Oder ob es eine Grenze diesfälligen Zu-
trauens gebe, ob ein bestimmtes soziales und
sittlich-religiöses Requirat erforderlich sei?

Die Antwort auf diese Frage gibt uns
Laien der Pflichtenkreis, in den ein Kaufpathe
eintritt, darin bestehend, dass in Abgang der
Eltern des Täufelings die Vatken die sittlich-
religiöse und soziale Erziehung zu übernehmen
haben und da die diesfällige Kognition da-
heriger Garantie weder in der Staatsver-
fassung, noch in bürgerlichen oder Strafrecht
den staatlichen Behörden und Beamten anver-
traut ist und die Sache vorzüglich religiöser,
also kirchlicher Natur ist, so wird jeder un-
fangene, aufrichtige Katholik jene Kognition
bei dem Seelsorger oder Pfarreramt suchen.

Und der fragliche W. wird wohl selbst nicht
behaupten wollen, dass er in sittlich-religiöser
Beziehung gar nicht anrücklich oder verdränglich
sei, wenn er sich an die bereits vor Friedens-
richter verhandelte Geschichte mit der Näherin

in W. und an seine wiederholten Aeusserungen
über Beichte, Kommunion, Messe und Laufe
erinnert.“ Folgt dann die Bemerkung, dass
selbst, wer die diesfällige Anschauung des
Pfarrers von Reiden zu strupulös finden sollte,
denselben bewegen keinen „Waffen“ schelten
dürfte; sowie die Erklärung des Begriffes
„Waff“ und die weitere Ausführung, dass der
Pfarrer von Reiden kein solcher, sondern ein
uneigennütiger, gewissenhafter katholischer Prie-
ster sei u.;

2. dass durch die ebirten Akten außer Zweifel
gesetzt ist, dass Beklagter Verfasser obigen in-
triminirten Artikels ist und derselbe daher,
zumal nicht dargethan ist, dass die Herausgabe
und Verbreitung des Artikels gegen seinen
Willen stattfand, gemäß §. 1 des Gesetzes
über die Freiheit der Presse vom 31. Dezem-
ber 1848 für ein dadurch begangenes Ver-
gehen haftet;

3. dass, wenn nun Eingang des obigen
intrinirten Artikels vom Kläger behauptet
wird, derselbe, Schuster von Profession, sei
vermittels der von wahren Republikanern
längst verpönten Wahlmittel Gemeinderaths-
präsident geworden, aus diesem Wortlaute und
dem ganzen Rapportement unabweidung zu
entnehmen ist, dass dem Kläger damit der
Vorhalt eines Vergehens in Beziehung auf die
Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (Wahlbe-
stechung) nach § 55 des Polizeistrafgesetzes
gemacht werden will;

4. dass dieser Vorhalt ein verläumderlicher
und der vom Beklagten angetretene Einrede-
beweis der Wahrheit nicht gelungen ist, da
zwar u. A. durch Zeugen erstellt ist, dass die
drei Gemeinderathsmitglieder von Wyton un-
mittelbar nach der Wahl des Gemeinderathes
den im Wirtshause Anwesenden einen Trunk
gaben, jedoch nicht erstellt ist, dass dieses in
Folge vorheriger Zugabe bei gütlicher Stim-
mabgabe erfolgte und auch die übrigen zur Er-
stellung des Einredewewises belegten Thats-
achen gleichfalls in keinem nothwendiger Zu-
sammenhange mit der Wahl des Klägers
stehen;

5. dass im zweiten oben hervorgehobenen
Passus des intrinirten Artikels dem Kläger
die Qualität eines in sittlich-religiöser Bezie-
hung nicht ganz Makelloren vorgehalten wird;

6. dass auch hier die Wahrheit dieses all-
gemeinen Vorhaltes durch Beweisführung
über einzelne Handlungen des Klägers ver-
sucht wurde;

7. dass jedoch, selbst wenn Jemand einen
einzelnen sittlichen Fehler begangen hat,
daraus für Dritte kein Recht entsteht, dem
Betreffenden deswegen unberufen und in öffent-
licher Weise, wie in einem Zeitungsartikel und
in solcher Allgemeinheit, wie vorliegend, einen
bezüglichen Vorhalt zu machen, vielmehr darin
unter allen Umständen, gleichviel ob die der
Behauptung zu Grunde liegenden Thatsachen
erstellt seien oder nicht, eine Beleidigung des
Betroffenen liegt (§ 92 Abs. II des Polizei-
strafgesetzes).

In Abänderung des appellirten Straf-
urtheils

gefunden:

Beklagter ist schuldig einer Verläumdung,
sowie einer Beleidigung des Klägers.

B. Betreffend die Strafe u.:

In Berücksichtigung, dass der Umstand, dass
Beklagter laut den Akten schon mehrere Male
wegen ähnlichen Vergehens bestraft wurde, er-

schwerend in die Wagchale fällt, im Uebri-
gen der Fall kein schwerer ist;

In Abänderung des appellirten Straf-
urtheils:

In Anwendung des §§ 90, 91, 93, 96 und
97 des Polizeistrafgesetzes und 270 des Zivil-
rechtsverfahrens

zu Recht erkennt:

1. Fürsprech J. Schmid ist zu einer Geld-
strafe von einhundert (100) Fr. und zur Be-
zahlung aller Kosten verurtheilt.

2. Die Ehre des Klägers ist gerichtlich ver-
wahrt und die Ehrenkränkung aufgehoben.

3. Dem Kläger ist gestattet, gegenwärtiges
Urtheil auf Kosten des Beklagten einmal in
einem luzernerischen Blatte zu veröffentlichen.

4. Beklagter hat dem Kläger eine Prozess-
kostenvergütung zu leisten von dreihundert
zwei und zwanzig (322) Fr. 60 Kr., wovon
dessen Anwalt (Hrn. A. Arnold) dreihundert
acht (308) Fr. 35 Kr. zuzulassen (§ 49 des
Prozessgesetzes).

5. Gegenwärtiges Urtheil ist den Parteien
aufzufertigen und davon dem Tit. Statthalter-
amt Willisau zur Vollziehung, sowie der Ge-
richtskanzlei Reiden im Dispositiv Kenntniss
zu geben.

Gegeben, Luzern, den 12. Februar 1869.
Der Präsident:
Dr. Bühler.

Namens des Obergerichts,
Der Oberfchreiber:
J. Dula.

1840] **Steigerungs-Abänderung.**

Die auf den 22. März nächsthin abgehaltenen
ausgeschändete Steigerung um den Hof „Meien-
berg“ zu Buttisholz ist abändernd abgehalten
festgesetzt auf **Wittwoch den 31. März**
nächstnächsten Abends um die gewöhnliche Zeit im
obern Wirtshause in Dier.

Buttisholz, den 16. März 1869.
Der Gemeinderathspräsident:
F. Eidler.

Der Gemeinderathschreiber:
J. Sager.

1836] **Telegraphendienst.**

Das hiesige Telegraphenbureau ist ermäch-
tigt worden, eine bestimmte Zahl provisorischer
Telegraphen-Gehülfen weiblichen Ge-
schlechts heranzubilden. Auf diese Stellen
bezügliche Anmeldungen, die von den Bemer-
berinnen selbst geschrieben sein müssen, sind
bis zum 26. dies dem Unterzeichneten einzu-
reichen, welcher jede wünschbare Auskunft über
die Annahmsbedingungen erteilen wird.

Luzern, den 10. März 1869.
1646] Der Chef des Telegraphenbureau.

1788] **Ausfchreibung.**

Von den Reuß-Wehre-Steuern werden meh-
rere Arbeiten, namentlich Erdbewegungen u.,
am neu zu erstellenden Reußkanal in Altdorf
gegeben.

Altdorf, den 16. März 1869.
Die hiesig bestellte Baukommission.

II. Ausmarsch
der

Schützengesellschaft von Luzern
Sonntag den 21. März 1869.

Sammlung: 1 Uhr im Zeughaus.
1802] Der Schützenrath.

Wegen des heutigen Feiertages erscheint keine Sonntags-Nummer.